

Allgemeine Verkaufs- u. Lieferungsbedingungen

I. Allgemeines

1. Unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten auch für Folgeabschlüsse, auch wenn auf sie im Einzelfall nicht ausdrücklich hingewiesen ist.
2. Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten uns nur, wenn wir ihnen schriftlich zugestimmt haben.
3. Abweichungen von diesen Bedingungen und überhaupt mündliche Abreden mit Vertretern bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

II. Angebot und Auftragsannahme

1. Unsere Angebote sind freibleibend; Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
2. Proben, Muster, Prospekte sowie Gewichts- und Farbangaben sind nur annähernd maßgebend wenn sie von uns nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Technisch erforderliche Änderungen und Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
3. Für alle Angebote gilt das genannte Lieferwerk.
4. Angebotsunterlagen (Zeichnungen, Statiken usw.) bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

III. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich ab Werk frei verladen Transportmittel, jedoch ungestaut, ausschliesslich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Ändern sich bis zum Tage der Lieferung wesentliche Kostenbestandteile, sind wir berechtigt, die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen.
3. Bei Lieferung **frei Baustelle** werden dem Käufer die jeweils gültigen Frachtsätze in Rechnung gestellt. Das Abladen ist Sache des Bestellers. Treten beim Abladen Verzögerungen ein, so sind wir berechtigt, Wartezeiten zu berechnen.
4. Bei Lieferung **frei Baustelle abgeladen** hat der Käufer den Abladeplatz entsprechend vorzubereiten. Geschieht dies nicht hinreichend, so gehen dadurch entstehende Schäden zu Lasten des Käufers. Die Gebühren für das Abladen werden gesondert in Rechnung gestellt.
5. Die Lieferung frei Baustelle (Ziff. 3. u. 4.) setzt befahrbare Wege für Lkws mit 40 t Gesamtgewicht voraus. Kosten, die durch besondere Erschwernisse bei der Anfuhr entstehen, (z.B. Eis, Schneefall, Glätte, schlechte Anfuhrverhältnisse usw.) sind vom Käufer zu tragen. Für Mindermengen (nicht voll ausgeladene Züge) können von uns Zuschläge berechnet werden.
6. Verpackung wird zu Selbstkostenpreisen berechnet und nicht zurückgenommen. Mehrweg-Paletten bleiben unser Eigentum und sind frachtfrei und gebrauchsfähig zurückzuliefern. Sofern Sie bereits in Rechnung gestellt sind, erfolgt eine Gutschrift, unter der Voraussetzung, das die Mehrweg-Paletten in sauberen und verwendungsfähigen Zustand bei uns wieder eingegangen sind.
7. Werden von uns Hilfsgeräte für Transport, Abladen, Lagerung, Verarbeitung o. ä. unserer Erzeugnisse kostenfrei beigestellt, so trägt der Käufer die mit dem An- und Abtransport sowie mit etwaigen Reparaturen oder Wartungen verbundenen Kosten. Wir haften nicht für Schäden oder Unfälle. Dies gilt auch, wenn die Geräte nicht dem Käufer sondern einem Dritten zur Verfügung gestellt werden. Der Käufer hat den Dritten ausdrücklich darauf hinzuweisen.

IV. Lieferung und Gefahrübergang

1. Liefertermine und Lieferfristen gelten stets nur annähernd, auch wenn sie schriftlich bestätigt sind. Wir bemühen uns, sie möglichst einzuhalten.
2. Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige außergewöhnliche Ereignisse, die für uns unabwendbar sind, wie z.B. Krieg, Aufruhr, Brand, Überschwemmungen, Betriebsstörungen jeder Art, auch Störungen des Arbeitsfriedens, bei uns oder unseren Lieferanten, Energieverknappung, Verkehrsstörungen, ungewöhnliche Witterungsverhältnisse und dergl. entbinden uns von der Lieferverpflichtung. In diesen Fällen sind wir berechtigt, ohne daß Schadensersatz geltend gemacht werden kann, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder im Einvernehmen mit dem Käufer die Ware sobald als möglich zu liefern.
3. In allen Fällen eines Lieferverzuges ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt nach Ablauf einer von ihm schriftlich zu setzenden, angemessenen Nachfrist. Alle weiteren Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz aller Art, auf Folgeschäden und mittelbare Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen.
4. Die Lieferung gilt als erfüllt
 - a) bei Verladung durch Lkw mit der Abfahrt des Fahrzeuges von der Verladestelle des Werkes;
 - b) bei Lieferung frei Baustelle mit dem Eintreffen des Fahrzeuges auf der Baustelle bzw. nach Abladung, wenn dieses vereinbart ist;
 - c) bei Verladung durch Waggon mit der Übergabe des Waggons an die Güterabfertigung der Verladestelle des Werkes.
5. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes, geht die Gefahr – auch Lieferung frei Bestimmungsort – in jedem Fall auf den Käufer über.
6. Der Versand erfolgt unversichert, es sei denn, der Käufer verlangt ausdrücklich Versicherung auf eigene Kosten.
7. Teillieferungen sind uns gestattet.
8. Abrufaufträge sind so rechtzeitig zu disponieren, daß die erforderlichen Herstellungsfristen und die Laufzeiten der üblichen Versandmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Ist versandfertige Herstellung der Ware vor Disponierung des Abrufes erforderlich oder vom Käufer gewünscht, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern. Die Ware gilt dann als ausgeliefert.

V. Beanstandungen

1. Beanstandungen jeder Art, insbesondere Mängelrügen, haben unverzüglich nach Empfang der Ware (offensichtliche Fehler) bzw. unverzüglich nach Feststellung (versteckte Fehler) schriftlich bei uns zu erfolgen. Fahrer der von uns eingesetzten Fahrzeuge sind nicht zur Entgegennahme von Beanstandungen berechtigt. Vermerke auf Lieferscheinen gelten nicht als schriftliche Rüge. Nach Verarbeitung und Einbau der Ware sind Beanstandungen ausgeschlossen.
2. Bei begründeten Beanstandungen verpflichten wir uns zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Alle darüberhinausgehenden Ansprüche, insbesondere auf Wandlung, Minderung und

Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche aus Folgeschäden und mittelbare Schäden.

3. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz aller Art, sind auch in diesem Fall ausgeschlossen.
4. Abweichungen in Struktur und Farbe, die bei Verwendung von Naturgestein, sonstigen Zuschlägen und Bindemitteln, nicht vermeidbaren Schwankungen unterliegen sowie materialbedingte Maßabweichungen, berechtigen nicht zu Beanstandungen.
5. Wir haften nicht für Schäden, welche durch Verwendung zerstörender Chemikalien (z.B. von Tausalzen) verursacht werden.

VI. Haftung

Unsere Haftung richtet sich ausschliesslich nach diesen Geschäftsbedingungen. Alle hierin nicht ausdrücklich vereinbarten Ansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche des Käufers gleich welcher Art, insbesondere solcher aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und unerlaubter Handlung, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen unseres Unternehmens. Der Haftungsausschluß gilt auch zugunsten unserer Mitarbeiter.

VII. Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind zahlbar netto Kasse innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto und für Vorkasse-Zahlungen oder bei Banklastschriftverfahren 3 % Skonto.
2. Die Gewährung von Skonto setzt voraus, daß auf dem Konto des Käufers sonst keine offenen Posten stehen. Skonto wird berechnet nach Abzug von Transport- und Verpackungskosten, sofern diese gesondert auf der Rechnung ausgewiesen sind.
3. Wir sind berechtigt, vom Fälligkeitstage an die banküblichen Zinsen zu verlangen.
4. Eingehende Zahlungen werden in erster Linie auf evtl. angefallene Zinsen und Kosten und sodann auf die ältesten Forderungsrückstände verrechnet.
5. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber hereingenommen und gelten erst nach endgültiger Einlösung als Zahlung. Auch bei Annahme von Wechseln und Schecks bleiben wir berechtigt, sofortige Barzahlung zu verlangen, und zwar Zug um Zug gegen Rückgabe des betroffenen Wechsels oder Schecks. Diskont-, Wechsel- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Käufers.
6. Bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheck oder Wechselprotest oder bei sonstigen Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Käufers infragestellen, werden unsere gesamten Forderungen ohne Rücksicht auf etwa gewährte Stundungen sofort in bar fällig. In diesem Fall sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse auszuführen. Ferner können wir vom Käufer Sicherheiten für offene Beträge verlangen.
7. Die Aufrechnung mit von uns bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Käufers sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Käufer sind ausgeschlossen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher – auch der künftig entstehenden – Forderungen gegen den Käufer unser Eigentum.
2. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Käufer zu deren Herausgabe verpflichtet.
3. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt und nur unter der Voraussetzung, daß die Forderung im Sinne der Abs. 4. und 5. auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte und Sachen durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich Mitteilung zu machen.
4. Die Forderung des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
5. Die Forderungen des Käufers aus dem Einbau unserer Vorbehaltsware, aus einer Be- oder Verarbeitung sowie aus einer Verbindung oder Vermischung mit anderen Gegenständen tritt der Käufer ebenfalls schon jetzt an uns ab. Die Abtretung gilt in Höhe des Fakturenwertes der betroffenen Vorbehaltsware zzgl. 20 %. Sie hat den bestmöglichen Rang. Eine etwa erforderliche Rangbestimmung obliegt uns. Wir nehmen die Abtretung an.
6. Der Käufer ist neben uns zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt. Er hat uns auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen und deren Höhe bekannt zu geben.
7. Auf Verlangen des Käufers sind wir verpflichtet, eingeräumte Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als deren Wert unsere Forderungen einschl. Zinsen und Kosten um mehr als 20 % übersteigt. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, bemisst sich der realisierbare Wert des Sicherungsgutes nach dem Einkaufspreis.
8. Das Recht des Käufers zur Weiterveräußerung, zum Einbau oder zur sonstigen Verwendung unserer Vorbehaltsware, sowie die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen erlöschen mit einer Zahlungseinstellung des Käufers, ferner mit Einreichung eines Konkurs- oder Vergleichsantrages sowie mit der Einleitung eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens. Sie erlöschen ferner bei Nichteinlösung eines Schecks oder Wechsels.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung und alleiniger Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist Wildeshausen.

Stand 2016